

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Offenburg

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung an
(gem. § 11 Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg)

Frau Lidija Krebs

Letzte bekannte Anschrift:

Bilfinger Str. 1a

76227 Karlsruhe

zurzeit unbekanntem Aufenthalts bzw. Zustellung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 LVwZG nicht möglich.

Der derzeitige Aufenthalt der/des Obengenannten ist nicht zu ermitteln. Für das nachfolgend beschriebene Schriftstück wird die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz angeordnet. Der Bescheid wird deshalb öffentlich zugestellt.

Frau Lidija Krebs wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass ein für **sie** bestimmtes Schriftstück

Bescheid: Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2026

Datum: **09.01.2026**

Buchungszeichen: **5.0100.009588.4**

bei der Stadt Offenburg, Fachbereich Finanzen, Abteilung Haushalt und Steuern, Am Marktplatz 5, 77652 Offenburg, Zimmer **423** während der Dienstzeiten abgeholt werden kann.

Der Bescheid gilt an dem Tag als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung **zwei Wochen vergangen** sind. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Offenburg unter der Adresse www.offenburg.de in der Rubrik Bekanntmachungen. Am Tag nach der Zustellung beginnt die einmonatige Rechtsmittelfrist des § 70 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu laufen. Nach Ablauf dieser Rechtsmittelfrist drohen Rechtsverluste wegen Verfristung.

Offenburg, **09.06.2026**